

Artenschutzfachliche Potentialanalyse inkl. Erfassung der Reptilien und Haselmaus

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

In Einhausen

Auftraggeber: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 11.09.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Methodik und Bestandserfassung	9
3.1 Datengrundlage.....	9
4. Wirkfaktoren	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung	11
5.1 Gebietsbeschreibung.....	11
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	14
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	17
6.1 Vogelarten	17
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	21
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	23
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	32
6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	36
6.2 Reptilien	38
6.2.1 Methodik	38
6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung	38
6.3 Haselmaus	40
6.3.1 Methodik	40
6.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung	41
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	42



7.1 Vermeidungsmaßnahmen	42
7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	42
8. Fazit	44
9. Quellen.....	45
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	47
10.1 Grünfink	47
10.2 Heckenbraunelle	48
10.3 Girlitz.....	50
10.1 Türkentaube	52



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Einhausen beabsichtigt durch die vorliegende Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hundespielwiese und weiterer öffentlicher Grün- und Aufenthaltsflächen zu schaffen. Mit der Einrichtung einer Hundewiese, die ebenso Treffpunkt wie „Tobewiese“ für Hunde sein soll, sowie weiterer parkähnlicher Aufenthaltsflächen möchte die Gemeinde eine Fortsetzung der kontinuierlichen Entwicklungen zur Verbesserung der Naherholungsfunktion im gesamten Gemeindegebiet erzielen. Erfolgreich umgesetzt wurden hier zuletzt neben der Renaturierung der Weschnitz auch die Umgestaltung des Ortsmittelpunktes, unter anderem durch den neuen Schulsteg.

Bei der geplanten Hundewiese handelt es sich um eine kommunale Einrichtung, weshalb die Gemeinde Einhausen für den Betrieb verantwortlich ist. Die Bewirtschaftung und Pflege (Mahd) erfolgt durch die Gemeinde selbst oder wird durch diese extern beauftragt.



Abbildung 1 Ausschnitt Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 "In der Mühle", SCHWEIGER & SCHOLZ Stand: Februar 2024



In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich im Osten des Gemeindegebiets und liegt nördlich der Landesstraße L 3111 sowie westlich der Bundesautobahn BAB 67 (siehe Abbildung 2). Das Vorhaben liegt in den Flurstücken Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 435/6, Nr. 437/15, Nr. 441/4 (teilweise), Nr. 781/17, Nr. 781/22, Nr. 781/23 (teilweise), Nr. 781/24 (teilweise), Nr. 807/2 (teilweise) und Nr. 840/17 (teilweise).

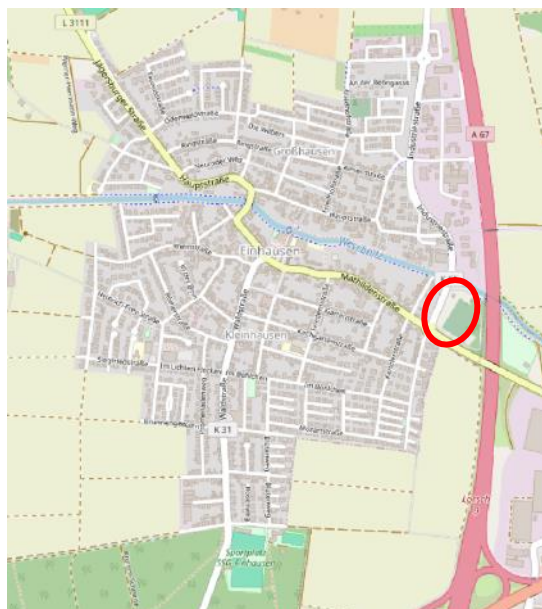


Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreetMap)

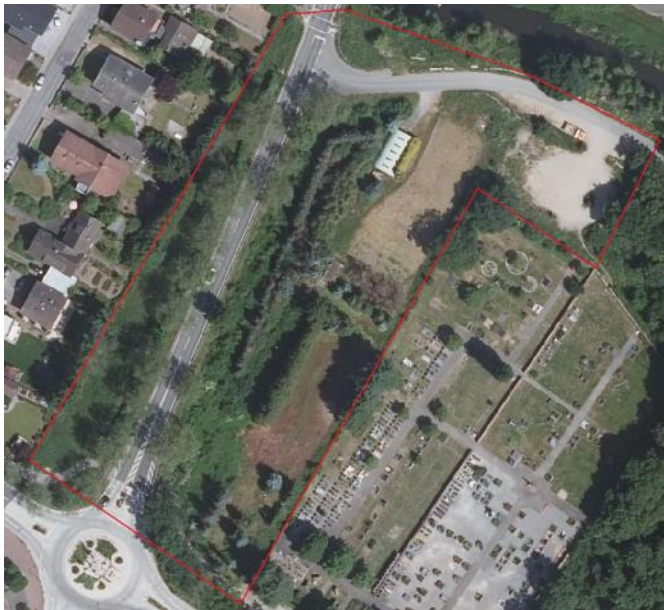


Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: hlbG)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum **Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.



Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*



2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.



Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie durch die Erfassungen von Reptilien und Haselmaus. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Artendaten aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen „Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Abteilung Naturschutz“



- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurden die Begehungen an folgenden Terminen verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 24.01.2024
- Erfassung Reptilien und Haselmaus durch Felix Golla, im Zeitraum März-September 2024

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für die Etablierung der Hundewiese sollen die Koniferen sowie der Brombeerheckenkomplex entfernt werden. Bodenarbeiten sind nicht geplant. Für die Errichtung von Unterständen etc. werden kleinflächige Niveauanpassungen vorgenommen. Die Gebäude im Vorhabenbereich bleiben erhalten.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag



- Biotopverluste

Die Hundewiese wird durch eine Umzäunung abgegrenzt und innerhalb der Fläche sind keine Gehölze mehr vorhanden. Größere Versiegelungen oder Bodenabtrag sind nicht geplant und zu erwarten.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt. Durch die Nutzung kommt es temporär zu erhöhten Störquellen für die umgebenden Biotope, die bereits durch Straßenlärm geprägt sind (Industriestraße).

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Mosaik an Biotoptypen geprägt. Westlich der Industriestraße ist ein Straßenbegleitgrün in Form von Platanen (*Platanus xhispanica*) mit einem durchschnittlichen BHD 30-50 cm, keine Höhlen sowie im Unterwuchs Hecken ausfolgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Daran westlich angrenzend ist eine Frischwiese mit folgenden Arten anzutreffen: Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) (siehe Abbildung 4). Östlich der Industriestraße grenzt ebenfalls eine Straßenbegleitflora in Form von Platanen mit einem durchschnittlichen BHD von 20-30 cm, ohne Höhlen sowie eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), BHD 40 cm, ohne Höhlen (siehe Abbildung 5). Im Unterwuchs sind v.a. Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und vereinzelt Hasel, Weide (*Salix spec.*) und Thuja (*Thuja*



spec.) anzutreffen. An dieses Mosaik schließt eine Reihe Zypressen sowie Thujas an, dazwischen wurden unterschiedlich dicke (BHD 15-30 cm) Fichten (*Picea abies*) und eine Birke (BHD 30 cm) gefällt, es waren keine offensichtlichen Höhlungen ersichtlich. Einen Eindruck verschaffen die Abbildung 6 & Abbildung 7. Einen sehr großen Teil nimmt ein Brombeerkomplex ein. Die darin befindlichen Fichten wurden bereits gefällt. Die restlichen Offenlandflächen sind floristisch teilweise durch den sandigen Untergrund geprägt somit konnten folgende Arten vorgefunden werden: Mäuseschwanz-Federschwingel (*Festuca myuros*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) sowie vereinzelt Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*), Jakobskreuzkraut (*Jacobaea vulgaris*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Gewöhnlicher Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Artischocke (*Cynara cardunculus* subsp. *scolymus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Sonnenblume (*Helianthus annuus*).



Abbildung 4 Straßenbegleitflora sowie Frischwiese westlich Industriestraße



Abbildung 5 Sommerlinde und Platanen sowie Brombeere



Abbildung 6 Zypressenreihe



Abbildung 7 eine gefällte Fichte

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die flächige Brombeere sowie die Freiflächen mit vertikalen Strukturen als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist mit Vorkommen von essentiellen Lebensraumstrukturen (Haselsträucher in Kombination mit Brombeere und vereinzelt Birken) innerhalb des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen.

Aufgrund dessen besteht eine Betrachtungsrelevanz für die Haselmaus.



Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), als typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft auf tiefgründige Löss- und Lehmböden angewiesen, kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden. Dort besiedelt er bevorzugt Klee- und Luzernenfelder mit direktem Anschluss zu Getreide.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumstätten in Form von Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen. Folglich besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potentiell Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen. Diese bleiben auch nach der Umsetzung weiterhin verfügbar.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbereich sind potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Das gepolterte Holz wird gerne zum Sonnen angenommen. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können hier angetroffen werden.

Für die Zauneidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Säugetiere (Haselmaus)
- Vogelarten (Freibrüter)
- Reptilien (Zauneidechse)



6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 21 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Die Arten Girlitz und Stieglitz mit einem in Hessen „ungünstig- unzureichenden“ wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Vogelarten mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

Während der Begehungen zur Erfassung von Zauneidechse und Haselmaus wurde ebenfalls auf ein Vorkommen potentieller Brutvögel geachtet und erfasst.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Gehözhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. In den bereits gefälltten Gehölzen (Birke und v.a. Fichten), die teilweise noch dalagen, konnten befalls keine Höhlungen o.ä. festgestellt werden. Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und im Weiteren als Nahrungsgast erwähnt.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Dennoch ist eine Besiedelung von häufigen und störrisistenten Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen. Die Vegetation hat durch unterschiedliche, vertikale Struktur durchaus Deckung bieten können.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer



artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatsstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen*	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	Grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	Grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Elster	<i>Pica pica</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	Gelb
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	Grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	Rot
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	Gelb
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	Grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	Grün

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen*	VS-RL	EHZ Hessen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	gelb
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	P	NG	3	3	> 6.000	-	gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	rot
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N	NG	-	2	5.000–7.000	-	rot
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel

NG: Nahrungsgast

BV: Brutvogel

*=laut HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

Rote Liste

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig

gelb = ungünstig - unzureichend

rot = ungünstig-schlecht



6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		x		Keine geeigneten Fortpflanzungstätten im UG (brüdet an Gebäuden und selten in Halbhöhlen in Bäumen) UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Vorhabenbereichs vorhanden. Baumreihe entlang der Industriestraße bietet in Zukunft potentielle Fortpflanzungsstätte. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Gelegetverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. Baumreihe entlang der Industriestraße	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						bietet in Zukunft potentielle Fortpflanzungsstätte. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Vorhabenbereichs vorhanden. Baumreihe entlang der Industriestraße bietet in Zukunft potentielle Fortpflanzungsstätte. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	x	x	x	Gelegetverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. Baumreihe entlang der Industriestraße	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						bietet in Zukunft potentielle Fortpflanzungsstätte. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		x		Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im UG (brüdet an Gebäuden) UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		x		Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im UG (brüdet an Gebäuden) UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. Baumreihe entlang der Industriestraße bietet in Zukunft potentielle Fortpflanzungsstätte. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1 V2	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1 V2	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1 V2	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§				Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten (hohe Gebäude ab 6 m) vorhanden sind und der Vorhabensbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Mehlschwalbe		§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten (Nester unter Vorsprüngen an Bauwerken mit freiem Anflug) vorhanden sind und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Vorhabenbereichs keine Habitatbäume vorhanden sind und der	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Vorhabensbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da potentieller Lebensraum (Laubäume entlang der Industriestraße) erhalten bleibt und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	V1	

Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „In der Mühle“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§				Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2 Reptilien

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- und Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen. Auf dem Gelände wurden alle für Reptilien relevanten Strukturen begangen und wo möglich Steine, liegendes Holz etc. umgedreht.

Tabelle 5 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	
11.05.2024	20°C, vereinzelt Schleierwolken, leichte Brise
19.05.2024	19°C, teilweise bewölkt, Brise
28.05.2024	20°C, teilweise bewölkt, Brise
13.06.2024	19°C, vereinzelt Wolken, windstill

6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Innerhalb des Vorhabenbereichs konnte kein Individuum nachgewiesen werden. Außerhalb konnte ein weibliches Individuum der Zauneidechse in der Weschnitz/Straßenböschung angetroffen werden (siehe Abbildung 9). Da in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant sind, bleiben die Verbotstatbestände laut § 44 BNatSchG unberührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.



Abbildung 8 Lage Fundort weibliche Zauneidechse



Abbildung 9 Fundort weibliche Zauneidechse

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.



6.3 Haselmaus

6.3.1 Methodik

Es wurden am 13.03.2024 fünf Nesttubes an geeignete und v.a. erreichbare Stellen um die Brombeerstrukturen sowie entlang der Straßenböschung installiert. Die Standorte sind in Abbildung 11 dargestellt. Zusätzlich wurde der Vorhabenbereich nach Freinestern abgesucht sowie unter und um die Haselsträucher nach charakteristisch angenagten Nüssen gesucht.

Tabelle 6 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	
26.04.2024	12°C, bewölkt, Brise
28.05.2024	20°C, teilweise bewölkt, Brise
28.06.2024	26°C, sonnig, Brise, windstill
21.07.2024	28°C, schwül, windstill
03.09.2024	24°C, teilweise Schleierwolken, Brise



Abbildung 10 Nesttubes



Abbildung 11 Standorte Nesttubes im Vorhabenbereich

6.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnte kein Individuum der Haselmaus festgestellt werden. Es konnte lediglich im Nesttube Nr. 1, am 03.09.2024, eine Rötelmaus (Rote Liste Hessen: ungefährdet) inkl. „Nest“ nachgewiesen werden.



Abbildung 12 Rötelmaus mit rudimentärem Nest in Nesttube Nr. 1

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

Der Bestand an den Randgehölzen (Verkehrsbegleitgrün) soll erhalten bleiben sowie Rückschnitte derjenigen nur im notwendigen Maße. Vor allem der Baumbestand bietet in Zukunft potenziellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten.

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Lebensraumaufwertung für die Zauneidechse

Um nach der Umsetzungsmaßnahme der Hundewiese eine dauerhafte Besiedlungsmöglichkeit für die Zauneidechse zu schaffen, bietet es sich an, das Areal strukturell aufzuwerten. Dies kann in Form von Totholz-/ Lesesteinhaufen in Kombination mit Sand (als Fortpflanzungsstätte) geschehen sowie dicke Stämme (ähnlich wie bereits entlang der Weschnitzböschung) als Sitzgelegenheit für die Hundebesitzer und gleichzeitig Versteckmöglichkeit für die Reptilien. „wilde Ecken“ belassen die einmal im Jahr (Ende



September/Anfang Oktober) gemäht werden oder im Turnus ganzjährig stehen gelassen werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten). Des Weiteren könnte entlang der Mauer zum Friedhof eine „Naschhecke“ aus folgenden Arten etabliert werden - die gleichzeitig Versteck- und Überwinterungsmöglichkeit für die Reptilien darstellt:

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)



Abbildung 13 Beispiel dicker Stämme als Sitzgelegenheit entlang der Weschnitz



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Reptilien (hier Zauneidechse), Haselmaus und für 30 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Es wurde eine Erfassung der Zauneidechse sowie Haselmaus in der Zeit April-September 2024 durchgeführt. Dabei konnte kein Nachweis beider Arten innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden.

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für 21 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Die Arten Grünfink und Heckenraunelle, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, werden einer Einzelfallüberprüfung unterzogen. Die zwei Vogelarten Girlitz sowie Türkentaube mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand werden ebenfalls einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung des Areals nach der Maßnahmenumsetzung durch die habitatverbessernden Maßnahmen „H1 Lebensraumaufwertung für die Zauneidechse“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im September 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

HLNUG (2023): Haselmausrundbrief Hessen Winter 2023

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag



MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

WIPFLER, R., STRÄTZ, C. & OBERMAIER, E. (2020): Haselmaus-Untersuchungen mit selbstgebauten Niströhren – Ergebnisse zu bevorzugten Vegetationsstrukturen. – ANLiegen Natur 42(2): 73–78, Laufen



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1 Grünfink

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*	
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*	
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Halboffene Landschaften mit Baumgruppen (Koniferen), Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, Misch- und Auwälder, meidet das Innere geschlossener Wälder. In D Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und selbst in Innenstädten. Freibrüter, gerne in Koniferen und immergrünen Geächsen (bspw. Efeu). (Quelle:Südbeck)</i>			
Verbreitung	<i>Der Grünfink zählt zu den zehn am häufigsten vertretenen Vogelarten in Städten und Dörfern und ist flächendeckend vorkommend. (Quelle: HGON)</i>			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
<i>Die Koniferen im Randbereich bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Ruderalfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.</i>				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist geplant die Koniferen vollständig zu entfernen.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				



Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Grünfink gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

10.2 Heckenbraunelle

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heckenraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Allgemeine Angaben	



Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Primär Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs sowie Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks). Im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten. Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch oder Reisighaufen. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung		<i>gehört in Hessen zu den häufigeren Arten und ist flächendeckend und in allen Höhenlagen anzutreffen. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Entfernen der Heckenstrukturen, hier v.a. die Brombeere.</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.				
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Wenn ja – Verbotsauslösung!				
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.				
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

10.3 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (Serinus serinus)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*	
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch</i>			



	<i>begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Bevorzugt in Zierkoniferen. (Quelle: Südbeck)</i>	
Verbreitung	<i>Die Art ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden. (Quelle: ADEBAR)</i>	
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Die Koniferen bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Ruderalfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist geplant die Koniferen vollständig zu entfernen.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>		
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>



Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

10.1 Türkentaube

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. (Quelle: Südbeck)		
Verbreitung	In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz. (Quelle: HGON)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen			
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Die Koniferen bieten potentiellen Lebensraum für diese Vogelart.			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhstätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			



Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nest nicht nachgewiesen. Durch Entfernen von Gehölzen kommt es zu potentiellen Lebensraumverlust.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalem Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die Türkentaube.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art deutlich synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			



- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt **kein** Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass **keine** Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!